



UNIVERSITÄTS-
BIBLIOTHEK
PADERBORN

Übersetzungsprobleme im frühen Mittelalter

Heck, Philipp

Tübingen, 1931

2. Das Nobilismusvorkommen

[urn:nbn:de:hbz:466:1-72432](https://nbn-resolving.org/urn:nbn:de:hbz:466:1-72432)

auch für die Rückübersetzung. Der Rückübersetzer, dem beide Äquivalenzen bekannt waren, konnte nicht aus dem Worte *ingenuus*, sondern nur aus dem Zusammenhange erkennen, ob eine Gesetzesvorschrift, die für einen *ingenuus* aufgestellt war, für jeden Freien gelten sollte, oder nur für den *Adaling*.

III. Die Übersetzungskritik ergibt somit für die Beurteilung der karolingischen Volksrechte einen ganz anderen Hintergrund, als ihn die ältere Lehre verwendete. Das Wort *edel* erweist sich als die technische Standesbezeichnung des Gemeinfreien und zwar nicht nur für einzelne Gebiete. Vielmehr ergeben die reichsrechtlichen Edelingnormen ein Zeugnis dafür, daß auch die Edeling in den Gebieten der karolingischen Volksrechte die Gemeinfreien gewesen sind. Andererseits ist bei *ingenuus* die frühere dogmatische Verwendung ausgeschaltet. Die Frage, die wir für die vier karolingischen Volksrechte gemeinsam zu beantworten haben, geht dahin, ob in ihnen eine abweichende Terminologie zu finden ist, ob in diesen Gebieten dem Gemeinfreien die ihm sonst zukommende Standesbezeichnung versagt und einem scharf getrennten Vorrechtsstande vorbehalten war. Die gleiche Frage tritt bezeichnenderweise auch bei der zweiten, allgemein anerkannten, Standesbezeichnung, dem Stammesnamen auf, denn die Franken der *Lex Chamavorum* sollen ja keine Gemeinfreien sein, wie andere Franken, sondern ein höherer Stand mit dem dreifachen Wergeld der Gemeinfreien.

b) Die literarische Wirkung. § 21.

1. Die literarische Wirkung meiner Übersetzungskritik war eine sehr geringe. Dies gilt namentlich für die Berücksichtigung oder richtiger Nichtberücksichtigung durch HEINRICH BRUNNER, dessen Autorität weithin gewirkt hat und noch heute die Stütze der alten Ansicht bildet. Und es gilt sowohl für das *Nobilisvorkommen*, wie für das *Ingenuusproblem*.

2. Das *Nobilisvorkommen* wird von BRUNNER sehr kurz behandelt. In den Ständeproblemen wird die Beziehung auf den Gemeinfreien schon wegen der »*Tagadeostelle*« abgelehnt¹⁾. Im Handbuche²⁾ wird zu den bayrischen *nobiles* bemerkt,

¹⁾ Ständeproblem S. 237 Anm. 1.

²⁾ I² S. 349 Anm. 46.

daß sie nur eine höhere Schicht der Gemeinfreien, nicht einen abgeschlossenen Stand bilden. In Anm. 7 geht BRUNNER auf die *nobiles* der fränkischen Quellen ein. Er führt aus, daß sie »weder ein Adelsstand, noch schlechthin mit den Gemeinfreien, wie HECK annimmt, identisch« sind. »Der Begriff ist ein relativer und etwa im Sinne einer Gentry aufzufassen. Verschiedenartige Merkmale, die höheres Ansehen gewähren, können die Einreihung unter die *nobiles* begründen, Königsdank, Grundbesitz, bessere Abstammung.« Die Äquivalentfrage wird überhaupt nicht aufgeworfen. Dem entspricht die Beobachtung, daß BRUNNER in der zweiten Auflage seines Handbuches zwar *nobilis*, aber nicht edel als Bezeichnung des Gemeinfreien anführt. Edel wird nur beim Vorrechtsstande des Adels erwähnt. BRUNNER verfährt so, als ob das Wort *nobilis* nicht die Übersetzung eines deutschen Wortes wäre, sondern ein schmückendes Beiwort, das die Urheber des Lateintextes auf Grund sachlicher Würdigung der sozialen Stellung hinzugefügt haben. Auf meine Gründe dafür, daß das deutsche Original ein Rechtswort gewesen ist, die Bezeichnung eines juristischen Tatbestandes, ist BRUNNER nicht eingegangen. Besonderen Wert legt BRUNNER auf die unten zu besprechende Tagadeostelle¹⁾. Die Notablentheorie wird dementsprechend noch jetzt in der von v. SCHWERIN veranstalteten Neuausgabe des BRUNNERSCHEN Grundrisses vertreten. Diese Unterscheidung von *nobilis* und edel halte ich für sicher unrichtig. Die Äquivalenz ist so sicher bezeugt, daß sie jedem Schreiber bekannt sein mußte. Jeder Schreiber mußte sich sagen, daß bei der Rückübersetzung von *nobilis* edel herauskommen würde. Deshalb versagt die Relativität des Begriffs, sobald man in die Übersetzungsquellen das deutsche Äquivalent »edel« einsetzt. Das »Ansehen«, das BRUNNER dem Wortsinne des lateinischen *Nobilis* entnimmt, konnte durch verschiedene Umstände begründet werden, aber der Adel nur durch die Abstammung²⁾. Die Notablentheorie BRUNNERS be-

¹⁾ Probleme S. 237 N. 1. Vgl. dazu unten § 33.

²⁾ Wenn THEGAN vom Könige sagt »Fecit te (einen Freigelassenen) *liberum non nobilem, quod impossibile est*«, so beweist die Unmöglichkeit den Bedeutungsgehalt des deutschen Äquivalents »adel«. Gründe des »Ansehens« konnte der König schaffen. Nur die Abkunft konnte er nicht ändern. Vgl. M.G. S. S. II S. 599. Die Stelle ist ein Beleg für Übersetzung »in Gedanken« (oben S. 11 N. 12).

ruht daher außer auf dem Mißverständnisse der Tagadeostelle und ungenügender Würdigung des sonstigen Quellenmaterials auch auf der Unterlassung der Übersetzungsfrage, dem typischen Latinismus.

Eine eingehende Begründung der Notablentheorie hat dann DOPSCH unter Ausdehnung auf die sächsischen und friesischen Edelinges gegeben. Ich habe meine Auffassung in meiner »Standesgliederung« S. 159 ff. von neuem gegenüber DOPSCH gerechtfertigt und dabei auch BRUNNERS Tagadeostelle behandelt. Auch bei dieser Replik habe ich besonders Gewicht darauf gelegt, daß nobilis für ein deutsches Wort steht, das einen juristischen Tatbestand bezeichnet, an den wichtige Folgen angeknüpft werden, »gemeinfrei«. Trotzdem erklärt BEYERLE¹⁾ das deutsche edel für einen »uneigentlichen« Sprachgebrauch, also für ein bloß schmückendes Beiwort. Auf meine Nachweise, daß ein Rechtswort vorliegt, ist BEYERLE nicht eingegangen.

3. Das Ingenuusproblem ist von BRUNNER sehr ausführlich in einem besonderen Abschnitte seiner Probleme erörtert worden. Aber der Inhalt ist merkwürdig. Auffallend ist nicht nur die zweifellos unrichtige Angabe über die Vorherrschaft der engeren ingenuus in der Karolingerzeit, sondern mehr noch die Behandlung meiner Gründe. BRUNNER hat meine schließlichen Endergebnisse und eine große Zahl einzelner Bemerkungen recht schroff abgelehnt, aber er hat meine eigentlichen Gründe überhaupt nicht erwähnt, sondern für seine Leser, ich kann nicht anders sagen, unsichtbar gemacht. Von meiner Übersetzungskritik, von der Notwendigkeit der Äquivalenzfrage ist mit keinem Worte die Rede. Ich hatte betont, daß ingenuus sowohl für »edel« wie für »frei« stehen kann und hatte aus dieser Doppeläquivalenz wichtige Folgerungen gezogen, z. B. für die Lex Anglorum. BRUNNER bekämpft die Folgerungen, aber als »Annahme eines verschiedenen Sprachgebrauches. Die Annahme einer Doppeläquivalenz wird mit Stillschweigen übergangen. Der Leser erfährt überhaupt nicht, daß ich irgendetwas über das deutsche Äquivalent gesagt habe. Von den Ingenuusglossen wird gar nichts erwähnt. Auch über die eigene Stellungnahme BRUNNERS zum Äquivalenzproblem erfährt man nichts. Ob BRUNNER bei »ingenuus« eine Übersetzung für frei angenommen hat, oder eine Über-

¹⁾ Rezension S. 96.